

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), auf Artikel 119 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998³, sowie auf Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴ (RVOG),

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen
(Art. 71 AuG)

Art. 2 Umfang der Vollzugsunterstützung
(Art 71 Bst. a AuG)

Art. 4a Vereinbarung mit ausländischen Behörden
(Art. 48a RVOG)

Bis zum Abschluss einer Vereinbarung über die Rückübernahme und den Transit von Personen von unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b des AuG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit ausländischen Behörden und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Vereinbarungen abschliessen, in denen organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr von Ausländerinnen und Ausländern in ihren Heimatstaat sowie die Rückkehrhilfe und die Wiedereingliederung geregelt werden.

¹ SR 142.281

² SR 142.20

³ SR 142.31

⁴ SR 172.010

Art. 5 Organisation der Ausreise
(Art. 71 Bst. b AuG)

Art. 6 Zusammenarbeit mit dem EDA
(Art. 71 Bst. c AuG)

Art. 11 Abs. 2

² Das Bundesamt kann mit den zuständigen Behörden der Flughäfen Zürich-Kloten und Genf-Cointrin oder Dritten Vereinbarungen über die Führung des Betriebs am Flughafen abschliessen. Dienstleistungen, welche die zuständige Behörde am Flughafen und Dritte im Auftrag des Bundesamtes erbringen, werden direkt mit diesem abgerechnet.

Art. 15 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (aufgehoben)

¹ Bei Anordnung einer Haft nach den Artikeln 75 – 78 des AuG wird ab einer Haftdauer von zwölf Stunden ein Pauschalbetrag von 140 Franken pro Tag ausgerichtet, basierend auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das Bundesamt passt die Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

² Das Bundesamt kann mit den Justiz- und Sicherheitsbehörden der Kantone Verwaltungsvereinbarungen über den Vollzug der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 des AuG abschliessen. Die finanzielle Abgeltung richtet sich nach Absatz 1.

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 15a

1a. Abschnitt: Datenerhebung im Bereich der Zwangsmassnahmen

Art. 15a
Aufgehoben

Art. 15b
Aufgehoben

Art. 15c
Aufgehoben

Art. 15d
Aufgehoben

Art. 15e Datenerhebung

(Art. 73, 75, 76, 77 und 78 AuG)

Die zuständigen kantonalen Ausländerbehörden übermitteln dem Bundesamt folgende Daten über die Anordnung der Haft nach den Artikeln 73, 75 - 78 AuG im Asyl- und Ausländerbereich:

- a. die Anzahl der Haftanordnungen und die Dauer der Haft im Einzelfall;
- b. die Anzahl der Rückführungen;
- c. die Anzahl der Haftentlassungen;
- d. die Nationalität der inhaftierten Personen;
- e. das Geschlecht und Alter der inhaftierten Personen.

Art. 16 Zuständigkeit

Das Bundesamt ordnet die vorläufige Aufnahme an und vollzieht sie, soweit nach dem AuG nicht die Kantone dafür zuständig sind.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz

¹ Hat das Bundesamt über Asyl und Wegweisung befunden, so können die zuständigen kantonalen Behörden eine vorläufige Aufnahme nur beantragen, wenn der Vollzug der Wegweisung unmöglich ist.

² Verunmöglicht die Person durch ihr eigenes Verhalten den Vollzug der Wegweisung, so wird keine vorläufige Aufnahme verfügt.

Art. 18 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Für die Rechtsstellung und den Sozialhilfestandard von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4^{bis} (neu)

^{1bis} Hinterlegen vorläufig aufgenommene Personen ihre Reisedokumente nicht, können diese vom Bundesamt eingezogen werden. Nicht hinterlegte Reisedokumente gelten als verloren und werden im Fahndungssystem RIPOL ausgeschrieben.

² Er hält nur die Rechtsstellung fest und berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

^{4bis} Vorläufig aufgenommene Personen müssen ihren Ausweis F zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert der zuständigen kantonalen Behörde zur Verlängerung vorlegen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24 Familienvereinigung

(Art. 85 Abs. 7 AuG)

Das Verfahren über die Vereinigung von Familienangehörigen von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz richtet sich nach Artikel 74 der Verordnung vom xx xx xxxx über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)s.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26 Aufhebung der vorläufigen Aufnahme

¹Die zuständige Behörde des Aufenthaltskantons weist das Bundesamt jederzeit auf Umstände hin, die geeignet sind, die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme herbeizuführen.

²Das Bundesamt kann jederzeit die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme verfügen, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung gemäss Artikel 83 Absätze 2-4 des AuG nicht mehr gegeben sind. Verfügt es nicht auf Begehren derjenigen Behörde, welche die vorläufige Aufnahme beantragt hat, so hört es diese vorher an.

³Das Bundesamt setzt eine angemessene Ausreisefrist an, sofern nicht der sofortige Vollzug der Weg- oder Ausweisung angeordnet wird.

Art. 26a (neu) Erlöschen der vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme erlischt nach Artikel 84 Absatz 4 AuG mit der definitiven Ausreise aus der Schweiz. Als definitiv gilt eine Ausreise insbesondere, wenn die vorläufig aufgenommene Person:

- a. in einem anderen Staat ein Asylgesuch einreicht;

⁵ SR ...

- b. in einem anderen Staat eine Aufenthaltsregelung erhält;
- c. sich ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 5 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 27. Oktober 2004 (RDV)⁶ länger als dreissig Tage im Ausland aufhält;
- d. ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 5 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist;
- e. über die Gültigkeitsdauer eines Rückreisevisums nach Artikel 5 RDV im Ausland verbleibt;
- f. sich abmeldet und ausreist.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ SR 143.5